

Medicinisch-chirurgische Bildungsanstalten des österreichischen Kaiserstaates.

Der Gymnasial-Unterricht ist die nothwendige Vorbereitung für die Universitäts-Studien; er zerfällt in 8 Jahrgänge, in welchen Unterricht in den classischen Sprachen, Mathematik, Physik, Geographie, Geschichte und Naturwissenschaften ertheilt wird. Nach erfolgreich abgelegter schriftlicher und mündlicher Maturitätsprüfung hat Jedermann das Recht (für die medicinische, juristische und philosophische Facultät sind alle Glaubensbekenntnisse gleich berechtigt) in den Schoss der Universität einzutreten, sich immatriculiren zu lassen*). Diese Norm betrifft nur die Universitäten und den höhern medicinischen Curs, während für die medicinisch-chirurgischen Lehranstalten, und für den chirurgischen Curs mindere Vorkenntnisse erfordert werden.

*) Angehörige fremder Staaten können an österr. Hochschulen immatriculirt werden, wenn sie den Grad der Vorbildung, welcher von den österr. Studirenden gefordert wird, besitzen, oder ein genügendes Universitätszeugniss vorweisen.

Im Gesamtstaate Oesterreich bestehen gegenwärtig folgende medicinisch-chirurgische Bildungsanstalten, und zwar:

1) Medicinische Facultäten an der Universität Wien (N. Oesterreich), die mit der medicinischen Facultät gleichgestellte medicinisch-chirurgische Bildungsanstalt, das Josephinum in Wien, ferner die medicinischen Facultäten der Hochschulen in Prag (Königreich Böhmen), Pest (Königreich Ungarn), Krakau (Königreich Galizien) und Padua (Königreich Venetien).

2) Medicinisch-chirurgische Lehranstalten in Graz (Steiermark), Innsbruck (Tyrol), Klausenburg (Siebenbürgen), Lemberg (Galizien), Olmütz (Mähren) und Salzburg (Salzkammergut).

3) Lehranstalten für Hebammen ausserdem in Laibach, Klagenfurt, Trient, Triest, Venedig, Zara.

Die Unterrichtssprache ist nur in Wien ausschliesslich (in Prag vorwiegend) die deutsche, während an den übrigen Universitäten und Bildungsanstalten die Landessprachen zugleich Unterrichtssprachen sind. Als Körperschaften werden die Hochschulen durch ihre jährlich von sämtlichen Facultäten neu gewählten, und höhern Orts bestätigten Rectoren repräsentirt *). Die einzelnen Facultäten wählen

*) Nach den neuen Landesverfassungen sind diese immer auch Mitglieder der betreffenden Landtage.

jährlich ihre Decane, die die Geschäfte derselben, Inscriptio, Rigorosen, Promotion, Verwaltung besorgen, und im betreffenden Professoren-Collegium den Vorsitz führen. Die ordentlichen Professuren werden in der Regel im Wege des Concurses vergeben, indem aus der Reihe der Concurrenten die Befähigten vom betreffenden Professoren-Collegium höhern Orts (Staatsministerium, Hofkanzlei) in Vorschlag gebracht werden. Berühmte Männer, so wie bereits angestellte Professoren können ohne Concurs in Vorschlag gebracht und ernannt werden; der Gehalt beläuft sich auf 1200—4000 fl. Oesterr. Währ. jährlich. Den Professoren sind Assistenten (1—2) mit jährlichen 3—400 fl. Oesterr. Währ. beigegeben, deren Dienstzeit auf zwei, ausnahmsweise 4 und 5 Jahre beschränkt ist, die sich zu künftigen Professoren heranbilden, Lehrurse geben etc.

Alle ordentlichen Gegenstände werden gegen Unterrichtsgeld vorgetragen und zwar ist der Betrag pro Semester je nach der wöchentlichen Stundenanzahl des Unterrichtes bemessen; so entfallen für ein wöchentl. 5stündiges Collegium pro Semester 5 fl. Oesterr. Währ. Ausserordentliche Gegenstände werden entweder nach beliebig festgesetzter Norm honorirt, oder unentgeltlich vorgetragen. Arme fleissige Studirende können vom Unterrichtsgelde halb, oder ganz befreit werden; ausserdem bestehen zahlreiche Stipendien, die den Unbemittelten das Studium erleichtern; an der Wiener medicinischen und juridischen

Facultät bestehen überdies Vereine zur Unterstützung hilfsbedürftiger Studirender.

Für alle Universitäten Oesterreichs hat das Princip der Lehr- und Lernfreiheit Geltung; erstere äussert sich besonders durch unbeschränkte Beförderung des Docententhumes für alle Fächer; letztere durch Wegfallen der Semestral- und Jahresprüfungen, durch freie Wahl des Unterrichtsgegenstandes u. s. w. Nur die Pester Universität hat in neuester Zeit das Ansuchen um Wiederherstellung der Semestralprüfungen und Aufhebung des Collegiengeldes gestellt — wahrlich ein bedauernswerther Rückschritt in unserer, jedem Fortschritte freundlichen Zeit!

Der Unterricht an den medic. Facultäten dauert 10 Semester = 5 Jahre, in welcher Zeit der Candidat eine bestimmte Anzahl obligater Lehrgegenstände zu absolviren und 4 Semester zum Besuche der Kliniken zu verwenden hat; worauf er zu den strengen Prüfungen (Rigorosen) zugelassen wird. Es bestehen deren zwei für das Doctorat der Medicin, zwei für das Doctorat der Chirurgie, 1 für das Magisterium der Geburtshilfe, 1 für das der Augen- und 1 für das der Zahnheilkunde. Das Diplom des Doctorgrades der Medicin allein von welcher Facultät einer österreichischen Universität immer, berechtigt schon zur freien Ausübung der ärztlichen Praxis im österreichischen Kaiserstaate, so wie zur freien Niederlassung. Ausnahme macht in dieser Beziehung nur die Stadt Wien, indem für jene an

der Wiener oder Prager Universität promovirten Doctoren, welche innerhalb der Linien Wiens practiciren wollen, eine Zunfntaxe (209 fl. C. M.) normirt ist, nach Erlag welcher sie in die Innung des Doctoren-Collegiums der medicinischen Facultät aufgenommen und zur Praxis berechtigt werden. Alle an den übrigen Universitäten promovirten Doctoren müssen sich einem Colloquium vor dem medic. Professoren-Collegium unterziehen und werden erst hierauf zur Incorporation in das erwähnte Collegium zugelassen. Möge es unserer aufgeklärten Regierung vorbehalten sein, diese aus längst vergangener Zeit übrig gebliebene Zwangsmaassregel, zugleich ein Misstrauens-Votum für die übrigen Universitäten, aufzuheben, nachdem schon viele Stimmen verständiger Männer dagegen laut geworden!

Historische Skizze der Wiener Universität mit besonderer Rücksicht auf die medic. Facultät.

Kaiser Friedrich II. von Hohenstauffen, der edle Pfleger jeder Kunst und Wissenschaft war es, der auch in Wien die Pforten zu höherer literärischer Ausbildung durch die Errichtung einer sogenannten hohen Schule bei St. Stephan im Jahre 1337 eröffnete. In was eigentlich der Unterricht an dieser Anstalt damals bestanden habe, ist noch in Dunkel gehüllt; so viel ist jedoch gewiss, dass er jenem, der heut zu Tage